

Einsichten höchster Aktualität

Buchvorstellung: Alain de Benoist, Carl Schmitt und der Krieg



„Die Größe Schmitts liegt nicht in seinen Antworten, die oft der Überzeugungskraft entbehren, - sie liegt in seinen Fragen und Fragestellungen, hinter denen auch dann nicht zurückgegangen werden kann, wenn wir die Antwort nicht finden“, schreibt Günter Maschke¹. Das „Hermeneutische“ im Werk Carl Schmitts, d.h. der Beitrag zum Verstehen von Ursachen, Wirkungen und Zusammenhängen in der Politik, fasziniert freilich noch heute. Der französische Philosoph, Publizist und Herausgeber Alain de Benoist greift in seinem Essay „Carl Schmitt und der Krieg“ die Analyse des deutschen Staats- und Verfassungsrechtlers bezüglich der neuzeitlichen Veränderungen des Charakters in der bewaffneten Kriegführung zwischen und innerhalb der Staaten auf.

Der Krieg, so Schmitt, veränderte sich mit der Ausbildung eines „jus publicum europaeum“² im Gefolge des Dreißigjährigen Krieges von einer „gerechten“ zu einer „gehegten“ Auseinandersetzung; vom ideologisierten Krieg mit dem Ziel der Vernichtung des Feindes hin zum durch Regeln begrenzten Krieg, dessen Ziel stets ein Friedensvertrag sei, die Einigung mit einem grundsätzlich als gleichberechtigt anerkannten Gegner.

In seinem Aufsatz „Die Wendung zum diskriminierenden Kriegsbegriff“ (1938) sieht Schmitt seit dem Ende des 19. Jahrhunderts eine gegenläufige Entwicklung: Die Rückkehr des ideologisierten („gerechten“) Krieges, der ein „totaler“ wird, der den Feind zum „Verbrecher“ erklärt, mit dem kein Frieden geschlossen werden kann. Diesem Feind wird nicht nur die „Legalität“, sondern auch die „Menschlichkeit“ aberkannt. Er wird zum „Feind der Menschheit“ erklärt, zum „Terroristen“, der „im Namen der Menschlichkeit“ vernichtet werden muss. Damit verändert sich auch der rechtliche Charakter der Kriegseinsätze: aus Militär wird Polizei.

Verbunden mit dieser Ideologisierung ist die „Entterritorialisierung“ des Krieges, die Aufhebung der Verortung der Handlung, die Globalisierung, deren Totalität letztlich nach der Aufhebung der Grenzen in und zwischen Land und Meer das Hinzutreten des Luftraumes und schließlich sogar des Weltraumes vollkommen geworden ist. Der Fortschritt der Technisierung ermöglicht neben einer globalen Überwachung den flächendeckenden Waffeneinsatz.

¹ Maschke, Günter (Hg.): Staat, Großraum, Nomos. Arbeiten von Carl Schmitt aus den Jahren 1916-1969. Berlin, 1995

² Europäisches Völkerrecht

Mit der Entterritorialisierung geht die Asymmetrisierung des Krieges einher. Aus dem regulären Soldaten wird der „Partisan“³, der sich an keine völkerrechtlichen Regelungen mehr gebunden fühlt. Es schwindet die Unterscheidung zwischen Kombattant und Nichtkombattant; die bisher unbeteiligte Zivilbevölkerung wird uneingeschränkt in die Kriegshandlungen einbezogen. In gleichem Maße entfällt die Unterscheidung zwischen „innerem“ und „äußerem“ Krieg. Der Krieg zwischen Staaten und der Bürgerkrieg gehen ineinander über. Krieg wird weder formell erklärt oder beendet, er verstetigt sich in die Permanenz. Galt der Krieg nach dem „jus publicum europaeum“ bisher als Ausnahmezustand, wird er jetzt zum Regelfall.

Als Präzedenzfall dieser Entwicklung beschreibt Benoist in Anlehnung an Carl Schmitt die Politik der Vereinigten Staaten von Amerika. In einer spätestens seit dem Ende des Kalten Krieges „unipolar“ gewordenen Welt hat die einzig verbleibende Großmacht, die gleichzeitig über die entsprechenden personellen und materiellen Mittel verfügt, freie Hand, ihren ideologischen Feldzug, genannt „Krieg gegen den Terrorismus“, global durchzuführen und sich dabei einen national und international rechtsfreien Raum zu schaffen. Den ideologischen Hinter- und Rechtfertigungsgrund bilden dabei für universal und absolut erklärte „humanitäre“ Werte wie „Freiheit, Demokratie und Menschenrechte“, deren weltweite Durchsetzung mit Gewaltmitteln letztlich auch die Vernichtung des Feindes (des „Terrorismus“) erfordert, mit dem kein Frieden geschlossen werden kann. So wird schließlich die Tötung von – auch unbeteiligten – Menschen „im Namen der Menschheit“ gerechtfertigt.

Carl Schmitt stellte dieser universalen Unipolarität politischer Machtentfaltung einen Entwurf gegenüber, den er einen „Neuen Nomos der Erde“⁴ nannte. Eine multipolare, überstaatliche Ordnung der Welt in Großräumen, deren Grundlage das geregelte Zusammenspiel politischer Einheiten bildet, verbunden mit einem Interventionsverbot für „raumfremde Mächte“. Diesem Konzept liegt die Überzeugung Schmitts zugrunde, dass jede Grundordnung Raumordnung ist. Das Recht selber, so betont er, habe eine „tellurische“ Grundlage, wo „Raum und Recht, Ordnung und Ortung zusammentreffen“⁵.

Es würde an dieser Stelle zu weit führen, die diesbezüglichen Vorstellungen Carl Schmitts weiter zu erklären oder zu bewerten. Vieles daran ist gewiss kritikwürdig. Dennoch bieten die Gedanken des großen Staatsrechtlers gerade heute Einsichten höchster Aktualität.

Stephan Ehmke

Alain de Benoist: Carl Schmitt und der Krieg. Erschienen in der „Edition JF“, Berlin, 2007. Gebundene Ausgabe, 128 S., zum Preis von € 19,80.-

³ vgl. Carl Schmitt: Theorie des Partisanen. Berlin, 1963

⁴ vgl. Carl Schmitt: Der Nomos der Erde im Jus Publicum Europaeum. Berlin, 1959

⁵ ebda